

MITTEILUNGSVORLAGE

öffentlich

☐ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	11.12.2017	
Kreistag	12.12.2017	

Betreff:

Mitteilung von Nebentätigkeiten des Landrates

Sachverhalt:

Hauptverwaltungsbeamte sind erstmals gem. § 81 Abs. 5 NKomVG dazu verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit der Vertretung schriftlich oder durch elektronisches Dokument mitzuteilen, welche Nebentätigkeiten zu diesem Zeitpunkt ausgeübt werden.

Von dieser Mitteilungspflicht werden nur folgende Arten von Nebentätigkeiten erfasst:

1. Anzeigepflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst
2. Diesen gleichgestellte Nebentätigkeiten
3. Nebentätigkeiten auf Verlangen nach § 71 NBG

Herr Landrat Heymann hat mit seinem Schreiben vom 09.11.2017 mitgeteilt, am 31.10.2017 folgende Nebentätigkeiten im Sinne des § 81 Abs. 5 NBG ausgeübt zu haben:

Art der Nebentätigkeit	Zeitliche Inanspruchnahme	Dauer der Tätigkeit	Person des Auftrags- oder Arbeitgebers	Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile
Diesen gleichgestellte Nebentätigkeit	1 X jährlich 2 Stunden	Seit 11/2016	Landesbühne Niedersachsen Nord GmbH (Mitglied im Aufsichtsrat)	0,-- €
Diesen gleichgestellte Nebentätigkeit	1 X jährlich 2 Stunden	Seit 11/2016	Ems-Achse GmbH (Mitglied im Aufsichtsrat)	0,-- €
Diesen gleichgestellte Nebentätigkeit	2 X jährlich 6 Stunden	Seit 09/2017	EWE Netz GmbH (Mitglied im Aufsichtsrat)	2.500,-- €

Wittmund, den 29.11.2017

gez. *Stigler* (Amtsleiter)